

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0133/25	Amt 22 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	26.03.2025			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.04.2025			
3 .	Stadtrat	23.04.2025			

Widmung von Meisenweg und Zeisigweg zu Gemeindestraßen in Aschersleben gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA

Gemäß Ausbaubeschluss des Stadtrates der Stadt Aschersleben VII/0612/23 vom 29.11.2023 erfolgte in 2024 der grundhafte Ausbau in Teilabschnitten von Zeisigweg und Meisenweg.

Der frostsichere Straßenausbau erfolgte für den Meisenweg im Abschnitt zwischen Drosselweg und Bachstelzenweg und für den Zeisigweg vom Meisenweg bis zum schon ausgebauten Teil Zeisigweg einschließlich Straßenentwässerung, einer fachgerechten Straßendecke und einer durchgehende Straßenbeleuchtungsanlage.

In diesen Abschnitten wurde der Meisenweg vom bestehenden Knoten zum Drosselweg (Kreisel) in einer Breite von ca. 6,0m bis zum Zeisigweg und danach in einer Breite von ca. 5,0m bis zum Bachstelzenweg als Mischverkehrsfläche sowie der Zeisigweg vom Meisenweg bis zum schon ausgebauten Teil Zeisigweg als entstehende Mischverkehrsfläche in einer Breite von ca. 5,0m grundhaft mit einer Betonsteinpflasterfläche einschließlich der Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlage ausgebaut.

Die Widmung erstreckt sich auf folgende im Eigentum der Stadt Aschersleben befindlichen und im Lageplan (Anlage) gekennzeichneten Flurstücke:

- Meisenweg:
Teilfläche Flur 54, Flurstück 91 zwischen Drosselweg und Bachstelzenweg
- Zeisigweg:
Flur 54, Flurstück 25/58 zwischen Meisenweg und Körtestraße

Die vorgenannten Flurstücke beinhalten ausschließlich Straßenverkehrsflächen und Straßenbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA.

Durch die Widmung für den öffentlichen Verkehr, welche mit Bekanntmachung der Widmungsverfügung wirksam wird, erhalten der Meisenweg und der Zeisigweg die Eigenschaft von Gemeindestraßen im Sinne des StrG LSA und erlangen somit erst das allgemeine Benutzungsrecht.

Die Widmung ist entsprechend §12 Abs. 1 Punkt 5 der Erschließungsbeitragssatzung ein Merkmal der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Erst nach der Widmung können die endgültigen Erschließungsbescheide erstellt werden.

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 42 Abs. 5 StrG LSA Träger der Straßenbaulast und Eigentümer der Flächen. Die Voraussetzungen für die Widmung gem. § 6 Abs. 3 StrG LSA sind somit gegeben. Die Widmungsverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Aschersleben bekannt gemacht und frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 9 KVG LSA, §§ 6, 42 StrG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Gemäß § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) werden der Meisenweg im Abschnitt zwischen Drosselweg und Bachstelzenweg, der Zeisigweg von Meisenweg bis Körtestraße sowie die neu errichteten Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen als Gemeindestraßen in Aschersleben gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA dem öffentlichen Verkehr gewidmet:
 - Meisenweg:
Teilfläche Flur 54, Flurstück 91 zwischen Drosselweg und Bachstelzenweg
 - Zeisigweg:
Flur 54, Flurstück 25/58 zwischen Meisenweg und KörtestraßeDie Widmung erstreckt sich auf die im Lageplan gekennzeichneten Abschnitte des Zeisigweg und Meisenweg.
2. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist die Stadt Aschersleben.
3. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Lageplan

